

Die Herbstdüngung mit Gülle wird weiter eingeschränkt

Strohverbleib spielt eine entscheidende Rolle

Die Frage der Gülleverwertung wird allzu oft von logistisch-technischen Aspekten bestimmt. Besonders in Zeiten von Arbeitsspitzen während der Ernte und der Herbstbestellung werden die Flächen angefahren, die sich am einfachsten in die Arbeitsabläufe integrieren lassen. Dies spart dann aufgrund kürzerer Wegstrecken nicht nur Zeit, sondern zumeist auch Geld. Allerdings ist die Frage, wohin die Gülle verbracht wird, mittlerweile nicht nur eine Frage, die der Betrieb entscheiden muss, sondern unterliegt auch umweltrelevanten Aspekten, vor allem des Gewässerschutzes.

Um die genannten Aspekte zu berücksichtigen, gibt es die Düngeverordnung, die die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere, aber organischen Düngemitteln, regelt. Sie dient, aber nicht allein dem Umweltschutz, vielmehr soll die landwirtschaftliche Praxis auch eine entsprechende Rechtssicherheit für ihr Handeln erhalten.

Die Düngeverordnung dient der Umsetzung einer EU-weit geltenden Nitratrichtlinie, welche die Einträ-

ge in Grund- und Oberflächenwasser reduzieren soll. In einem seit Mitte der neunziger Jahre existierenden Messnetz werden zudem regelmäßig Proben gezogen, um die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen zu prüfen.

Da eine Novellierung der Düngeverordnung bevorsteht und in der Öffentlichkeit bereits kontrovers diskutiert wird, erscheint es angebracht, sich mit dieser hinsichtlich ihrer Aussagen zur Herbstdüngung auseinanderzusetzen.



Entscheidend ist der Düngbedarf der Kultur.

Foto: landpixel

Düngung nach Pflanzenbedarf

Im Paragraph 3 Absatz 3 findet sich zunächst ein Hinweis auf den Nährstoffbedarf der Pflanze verbunden mit

Szenarien, die sich nach der Ernte der Hauptkultur Winterweizen ergeben können						
Erntefrucht 2013	Folgekultur	Erntereste	Zwischenfrucht	Gülldüngung nach Hauptfruchternte lt. DüV ¹⁾	Menge	Bemerkung ²⁾
Weizen	Weizen o. Gerste	verbleiben	keine	erlaubt	40 kg NH ₄ -N/ha und 80 kg Ges. N/ha	sehr hohes N-Verlustpotenzial, pflanzenbaulich nicht sinnvoll
Weizen	Weizen o. Gerste	abgefahren	keine	nicht erlaubt	-	kein Bedarf
Weizen	Mais	abgefahren	keine	nicht erlaubt	-	kein Bedarf
Weizen	Mais	verbleiben	keine	erlaubt	40 kg NH ₄ -N/ha und 80 kg Ges. N/ha	sehr hohes N-Verlustpotenzial, pflanzenbaulich nicht sinnvoll
Weizen	Mais	abgefahren	Bohnen/Erbsen	nicht erlaubt	-	kein N-Bedarf der Zwischenfrucht
Weizen	Mais	verbleiben	Bohnen/Erbsen	erlaubt	40 kg NH ₄ -N/ha und 80 kg Ges. N/ha	sehr hohes N-Verlustpotenzial, pflanzenbaulich nicht sinnvoll
Weizen	Mais	verbleiben	Senf/Ölrettich etc.	erlaubt	in Höhe des Bedarfes der Zwischenfrucht, aber max. 40 kg NH ₄ -N/ha und 80 kg Ges. N/ha	N wird durch Zwischenfrucht in der Sickerwasserperiode konserviert
Weizen	Mais	abgefahren	Senf/Ölrettich etc.	erlaubt	in Höhe des Bedarfes der Zwischenfrucht, aber max. 40 kg NH ₄ -N/ha und 80 kg Ges. N/ha	N wird durch Zwischenfrucht in der Sickerwasserperiode konserviert
Weizen	Zuckerrüben	abgefahren	keine	nicht erlaubt	-	kein Bedarf
Weizen	Zuckerrüben	verbleiben	keine	erlaubt	40 kg NH ₄ -N/ha und 80 kg Ges. N/ha	sehr hohes N-Verlustpotenzial, pflanzenbaulich nicht sinnvoll
Weizen	Zuckerrüben	abgefahren	Bohnen/Erbsen	nicht erlaubt	-	kein N-Bedarf der Zwischenfrucht
Weizen	Zuckerrüben	verbleiben	Bohnen/Erbsen	erlaubt	40 kg NH ₄ -N/ha und 80 kg Ges. N/ha	sehr hohes N-Verlustpotenzial, pflanzenbaulich nicht sinnvoll
Weizen	Zuckerrüben	verbleiben	Senf/Ölrettich	erlaubt	in Höhe des Bedarfes der Zwischenfrucht, aber max. 40 kg NH ₄ -N/ha und 80 kg Ges. N/ha	N wird durch Zwischenfrucht in der Sickerwasserperiode konserviert
Weizen	Zuckerrüben	abgefahren	Senf/Ölrettich	erlaubt	in Höhe des Bedarfes der Zwischenfrucht, aber max. 40 kg NH ₄ -N/ha und 80 kg Ges. N/ha	N wird durch Zwischenfrucht in der Sickerwasserperiode konserviert

¹⁾ Immer wenn das Getreidestroh auf der Fläche verbleibt, ist zur Strohhorte die org. Düngung bis 40 kg NH₄-N bzw. 80 kg Ges.-N je Hektar erlaubt.
²⁾ Immer wenn eine Nutzung, d. h. eine Abfuhr des Ertrages von der Fläche erfolgt, wäre ein Düngebedarf zu unterstellen.

der Aufforderung, den Aufbringungszeitpunkt und die Aufbringungsmenge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen entsprechend ihrem Bedarf zugeführt werden. Dabei muss streng zwischen dem Nährstoffbedarf (dieser kann durch Nachlieferung aus dem Boden oder Ernteresten) und dem Düngebedarf (darüber hinaus benötigte Nährstoffe) unterschieden werden.

Paragraph 4 Absatz 6 gibt einen für die Herbstdüngung konkreten Hinweis zur Strohausgleichsdüngung und zur Mengenbegrenzung. Diese darf nur bei im gleichen Jahr angebauten „Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte“ in Höhe des aktuellen Bedarfs, maximal jedoch mit einer Nährstoffmenge von 40 kg NH₄-N und 80 kg Gesamt-N pro Hektar durchgeführt werden.

Dies hat für die Praxis insofern Bedeutung, als die Regelung bei Nichtbeachtung einen Verstoß gegen Cross Compliance-Bestimmungen darstellt und dann mit einer Prämienkürzung zu rechnen ist.

Neue Auslegung der Düngeverordnung

Die öffentliche Diskussion um die konkrete Auslegung der Herbstdü-

ngung zu verschiedenen Kulturen wurde durch die Auslegung der Düngeverordnung in den Nachbarbundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angeregt. Durch Erlass ist dort geregelt, dass kein Düngebedarf mehr gesehen wird bei:

- Winterweizen nach Winterraps, Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Leguminosen und Gemüse
- Wintergetreide nach Mais
- Zwischenfrüchten nach Mais und Zuckerrüben.

Die Tabelle beschreibt unterschiedliche Szenarien, die sich nach der Ernte der Hauptkultur Winterweizen ergeben können. Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei der Frage zu, ob das Weizenstroh abgefahren wurde.

Sollten die Erntereste des Weizens auf der Fläche verbleiben, ist eine Düngung mit flüssigen organischen Düngemitteln nach Paragraph 4 Absatz 6 erlaubt. Dies ist auch der Fall, wenn auf den Weizen Mais im nächsten Jahr folgt und der Reststickstoff im Boden für die Strohhorte sicherlich ausreichen würde.

Zwischenfrüchte mit und ohne N-Bedarf

Ein weiterer Aspekt der rechtlichen Betrachtung muss dem Anbau oder eben dem Nichtanbau von Zwischen-

früchten gelten. Sollten Leguminosen im Zwischenfruchtanbau verwendet werden, ist davon auszugehen, dass der Stickstoffbedarf durch die Stickstoffbindenden Bakterien sichergestellt wird. Eine Düngung ist daher hier weder erforderlich noch gerechtfertigt.

Anders ist die Situation des Anbaus von Nicht-Leguminosen zur Zwischenfruchtnutzung zu bewerten: Um einen entsprechenden Bestand beispielsweise von Ölrettich, der vor Winter eine entsprechende vegetative Entwicklung hat, zu gewährleisten, kann ein Düngebedarf nicht ausgeschlossen werden. Daher kann hier eine organische Düngung erfolgen, solange davon ausgegangen werden kann, dass sie den Stickstoff im Aufwuchs für die nächste Folgekultur (zum Beispiel Mais) konserviert.

Der Stickstoff aus Wirtschafts- und Mineraldüngern gehört in die Pflanze. Kann dieser nicht vom Aufwuchs aufgenommen werden, führt dies unweigerlich zum Nitrateintrag in den Grundwasserkörper. Angesichts der Diskussionen um das Ansteigen von Nitratwerten im Grundwasser und die Novellierung der Düngeverordnung sollte, aber genau dieses vermieden werden.

Dr. Jörg Hüther, HMUELV,
Dierk Koch, LLH,
Martin Walper, RP Kassel